

1910/AB XX.GP

Beantwortung
der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Haidlmayr,
Freundinnen und Freunde vom 17. Februar 1997, Nr. 1950/J,
betreffend Rückstufung beim Pflegegeld

Fragen 1,2,4 und 6:

1. Wie vielen behinderten Menschen wurde seit Einführung des Pflegegeldes mit 1.7.93 bei Antritt einer Teil- oder Vollpension das Pflegegeld gekürzt?

Aufstellung pro Jahr und Pflegegeldstufe

2. Mit welcher Begründung wurden die Kürzungen vorgenommen?

4. Warum werden Menschen, bei denen der Behinderungsverlauf gleichbleibend ist oder sich verschlechtert beim Wechsel des Pflegegeldauszahlers überhaupt nochmals zur Begutachtung vorgeladen?

6. Welche gesetzliche Änderungen werden Sie veranlassen, damit behinderte Menschen beim Wechsel des Pflegegeldauszahlers nicht nochmals begutachtet werden?

Antwort:

Mit der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen und dem

Inkraftweten des Bundespflegegeldgesetzes (BP GG) und der Pflegegeldgesetze der Länder mit Wirkung vom 1. Juli 1993 wurde ein umfassendes System für alle pflegebedürftigen Personen in Österreich geschaffen.

Das Bundespflegegeldgesetz und die Pflegegeldgesetze der Länder sehen unterschiedliche Behörden für die Gewährung und Auszahlung des Pflegegeldes vor. Um bei einem Wechsel der Zuständigkeit von einem Land auf den Bund (z.B. einem berufstätigen Pflegebedürftigen wird eine Alterspension gewährt) eine lückenlose Versorgung zu gewährleisten, normiert § 9 BP GG, daß das Pflegegeld mit Beginn des auf den Zeitpunkt des Entfalles der Leistungszuständigkeit des Landes folgenden Monates gebührt. In diesen Fällen ist das Verfahren zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen von Amts wegen einzuleiten.

Nach den bindenden verfahrensrechtlichen Grundsätzen, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt zu ermitteln und einer Beweiswürdigung zu unterziehen, hat der nunmehr für die Leistung zuständige Träger eine neue Entscheidung zu treffen. Grundlage dieser Entscheidung ist ein ärztliches Sachverständigengutachten, erforderlichenfalls unter Beziehung von Sachverständigen aus anderen Bereichen (z.B. Pflegedienst, Sozialarbeiter).

Es ist aber durchaus Praxis, daß der Entscheidungsträger des Bundes die entsprechenden Gutachten vom Land einholt und bei seiner Entscheidung mitberücksichtigt. In der Mehrzahl der Überleitungsfälle ist die Einstufung des Bundes und des Landes gleich. Unterschiedliche Einstufungen in beide Richtungen resultieren in der Regel aus Änderungen des Gesundheitszustandes.

Die Begutachtung dient aber auch dazu, die konkrete Pflegesituation aus Gründen der Qualitätssicherung zu überprüfen, allfällige Defizite aufzuzeigen und erforderlichenfalls Information und Beratung für die pflegebedürftige Person und die pflegenden Angehörigen anzubieten. Daten über die genaue Anzahl und die Stufenverteilung der Fälle bei Wechsel der Zuständigkeit werden nicht gesondert erfaßt.

Frage 3:

Sind Sie der Meinung, daß Gutachten von Hausärzten und Amtsärzten weniger objektiv sind, als jene von Ärzten der Versicherungsanstalten?

Wenn ja: warum?

Wenn nein: wie kommt es dann zu den Rückstufungen trotz gleichbleibender Behinderung bzw. Verschlechterung?

Antwort:

Aufgabe der Hausärzte ist eine ständige oder regelmäßig wiederkehrende Betreuung von Patienten. Ein gutes Vertrauensverhältnis ist die Grundlage jeglicher ärztlichen Behandlung, insbesondere der hausärztlichen Lebensbegleitung von Menschen. Eine begutachtende Tätigkeit kann dieses Vertrauensverhältnis stören. Eine Begutachtung durch Hausärzte ist daher, auch im Sinne der betreuten Menschen, problematisch.

Im Bereich der Bundeskompetenz werden, vorwiegend in entlegenen Regionen, von einzelnen Entscheidungsträgern, wie beispielsweise der Versicherungsanstalt des Österreichischen Bergbaues, Amtsärzte zur Begutachtung herangezogen. Diese Gutachten werden, wie alle Pflegegeldgutachten im Bereich des Bundes, in den jeweiligen chefärztlichen Stationen auf einheitliche Beurteilungspraxis geprüft. Damit wird eine einheitliche ärztliche Begutachtungspraxis sichergestellt.

Frage 5:

Wie schätzen Sie die Tatsache ein, daß Herrn T.S. die Pension aufgrund seiner fortschreitenden Behinderung genehmigt wurde, gleichzeitig aber lt. Gutachten des Neurologen das Pflegegeld mit der Begründung gekürzt wurde, die Behinderung habe sich verbessert?

Antwort

Die Kriterien für die Zuerkennung einer Pension und eines Pflegegeldes sind unterschiedlich und können daher nicht in Zusammenhang gebracht werden. Bei den Pflegegeldgutachten wird im Rahmen der ärztlichen Untersuchung, erforderlichenfalls unter Beziehung anderer Fachexperten und/oder Einsichtnahme in die Pflegedokumentation, der erforderliche Pflegebedarf festgestellt.

Frage 7:

Sind Sie auch der Meinung, daß eine Begutachtung nur bei Neuanträgen, Einsprüchen oder Erhöhungsanträgen notwendig ist?

Wenn nein: warum nicht?

Wenn ja: warum?

Antwort:

Eine neuerliche Begutachtung für die Beurteilung des Pflegebedarfs wird auch in Form einer Nachuntersuchung durchgeführt, wenn eine Besserung des Gesundheitszustandes zu erwarten ist.

Fragen 8, 9 und 10:

8. Wie hoch sind die Kosten der Begutachtung pro PflegegeldbezieherIn?

9. Wie hoch waren die Begutachtungskosten für Pflegegeldanträge seit 1.7.93 (Aufschlüsselung nach Jahr, Versicherungsanstalt und Anzahl der Anträge)?

10. Wie hoch waren die Kosten der neuerlichen Begutachtung beim Wechsel des Pflegegeldauszahlers (Aufschlüsselung nach Jahr, Versicherungsanstalt und Anzahl der Anträge)?

Antwort:

Im Bereich der Sozialversicherung beträgt das Honorar für die Erstellung eines Gutachtens zur Beurteilung des Pflegebedarfes S 643.-. Überdies wird allenfalls Kilometergeld an den Gutachter geleistet.

Im Hinblick auf die Aufwendungen für den Ärztlichen Dienst seit 1. Juli 1993 darf auf Beilage 1 hingewiesen werden. Endgültige Daten für das Jahr 1996 liegen noch nicht vor.

Die Aufwendungen bei Wechsel der Zuständigkeit eines Entscheidungsträgers werden nicht gesondert erfaßt.

Fragen 11,12, und 13:

11. Wieviele Anträge auf Pflegegeld wurden bisher eingebracht (Aufschlüsselung nach Jahr, Versicherungsanstalt)?

12. Wie viele Anträge waren davon Neu- bzw. Erhöhungsanträge (Aufschlüsselung nach Jahr, Versicherungsanstalt)?

13. Wie viele Neu- bzw. Erhöhungsanträge wurden abgelehnt (Aufschlüsselung nach Jahr, Versicherungsanstalt)?

Antwort:

Hinsichtlich der Anzahl der eingebrachten Neu- und Erhöhungsanträge bzw. der Ablehnungen seit Inkrafttreten des BPGG darf auf Beilage 2 hingewiesen werden.

Fragen 14 und 15

14. Wie hoch war die Anzahl der Berufungen gegen den Pflegegeldbescheid bzw. die Ablehnung (Aufschlüsselung nach Jahr, Versicherungsanstalt)?

15. Wie viele Berufungen wurden zugunsten der Antragsteller entschieden (Aufschlüsselung nach Jahr, Versicherungsanstalt)?

Antwort:

Die Anzahl der Klagen gegen Pflegegeldbescheide in der Pensionsversicherung und die Anzahl der Stattgebungen und Vergleiche sind der Beilage 3 zu entnehmen.

Die Daten für das Jahr 1996 liegen noch nicht vor.

Zu der Anzahl der Stattgebungen ist anzumerken, daß häufig eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes eintritt, die im gerichtlichen Verfahren zu einer anderen Entscheidung führt.

Frage 16:

Wie hoch waren die Kosten der Berufung (Aufschlüsselung nach Jahr, Versicherungsanstalt) pro Verfahren?

Antwort:

Nach § 93 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG) sind die bei den ordentlichen Gerichten im Rahmen ihrer Tätigkeit in Verfahren in Sozialrechtssachen erwachsenden Kosten, in denen ein Träger der Sozialversicherung Partei ist, von den Trägern der Sozialversicherung zu wagen; diese Kosten umfassen die den Zeugen, Sachverständigen und Parteien sowie den fachkundigen Laienrichtern zu leistenden Gebühren bzw. Entschädigungen.

Diese Kosten sind dem Bund durch Zahlung an den Bundesminister für Justiz zu ersetzen. Zur Begleichung dieser Zahlungspflicht hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger an den Bundesminister für Justiz einen jährlichen Pauschalbetrag zu zahlen. Eine Einzelabrechnung für Pflegegeldverfahren findet somit nicht statt.

Frage 17:

Wie hoch ist der gesamte Verwaltungsaufwand für die Exekution des Pflegegeldgesetzes (Aufschlüsselung nach Jahr, Versicherungsanstalt und Anzahl der Anträge)?

Antwort:

Der gesamte Verwaltungsaufwand für die Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes liegt bei rd. 2 % der Gesamtaufwendungen.

Hinsichtlich der Detaildaten für die Jahre 1993 bis 1995 darf auf Beilage 4 hingewiesen werden. Endgültige Daten für das Jahr 1996 liegen noch nicht vor.

Beilagen wurden nicht gescannt !!